



Demoversion mit Originalinhalten

Ursprüngliche Genehmigung für Umrüstungen Nr. 143/2008	ersetzt: Nr. 030/ 2005
--	------------------------

Die MICHELIN Reifenwerke AG & Co. KGaA bescheinigt, dass gegen die Verwendung nachstehender Reifenkombinationen keinerlei technische Bedenken bestehen.

Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges nach § 29 u. § 31 StVZO erlischt durch die Umrüstung nicht, sofern auch die nachstehenden Auflagen, soweit angegeben, berücksichtigt werden.

nicht, sofern auch die nachstehenden Auflagen, soweit angegeben, berücksichtigt werden.

Auflagen: keine				
Fahrzeughersteller:		HONDA	Handelsbezeichnung:	CBR 600 F
Fahrzeugtyp PC 25	ABE Nr. / EG-BE Nr. F 648	Reifen- / Felgengrößen		
		vorne	hinten	
		120/60 ZR 17 (55W) 3.50 X 17	160/60 ZR 17 (69W) 4.50 X 17	
Alternative Bereifung				
vorne		hinten		
PILOT POWER 2CT		PILOT POWER 2CT		
PILOT POWER		PILOT POWER		
PILOT POWER 2CT		PILOT POWER		
PILOT POWER		PILOT POWER 2CT		
PILOT SPORT		PILOT SPORT		
PILOT POWER		PILOT SPORT		
PILOT SPORT		PILOT POWER		

Wichtiger Hinweis: Unbedingt beachten

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und deshalb ohne Originalunterschrift gültig. Das Original der Bescheinigung ist in der jeweils neuesten Fassung auf www.michelin-motorrad.de einzusehen. Andere als dort aufgeführte Reifenkombinationen sind nicht zulässig.

Die Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Änderungs- oder Anbauabnahme nach § 19 (3) StVZO ist nicht erforderlich.

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von den MICHELIN Reifenwerken AG & Co. KGaA geprüft. Alle obengenannten Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.

Die Verwendung der oben aufgeführten Reifenkombinationen an einem Fahrzeug im Originalzustand gemäß ABE bzw. EG-BE unter Beachtung der eventuellen Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) der StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeuges im Sinne des § 29 (3) StVZO können nur durch die Verletzung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der Betriebserlaubnis des Fahrzeuges aufgeführt sind.

Karlsruhe, den 04.12.2008

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
Michelinstraße 4, 70165 Karlsruhe
Postfach 23 09 51, 70159 Karlsruhe

Telefon 07 21 / 530 - 0
Telefax 07 21 / 530 - 100

Sitz: Karlsruhe, eingetragen beim Registergericht Mannheim unter HRB 101879
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Alain Talmont, Pers. haftende Gesellschafterin:
Michelin Finanz Gesellschaft für Beteiligungen AG & Co. OHG, HRA 3905, Sitz Karlsruhe,
deren geschäftsführende Gesellschafterin: Michelin Finanz Gesellschaft für Beteiligungen AG,
Granges-Paccot (Schweiz), Handelsregister Freiburg (Schweiz) Nr. CH-217-0136156-7,
Deutsche Bank Karlsruhe, Kto.-Nr. 0 210 534 (BLZ 660 700 04)